

Motion an den Kirchenrat zuhanden der Synode

Antrag auf Änderung der Kirchenordnung § 25,2

Pfarrer Heinz Brauchart, Kirchgemeinde Gontenschwil-Zetzwil

März 2022

§25,2 (neu)

*Bei der Kindertaufe gehört mindestens ein Elternteil resp. eine sorgeberechtigte Person **oder ein Taufpate/ eine Taufpatin** der reformierten Kirche an.*

Ausgangslage

Nach §25,2 der Aargauer KO gehört bei der Kindertaufe bisher «mindestens ein Elternteil resp. eine sorgeberechtigte Person der reformierten Kirche an.»

Nach 303 ZGB bestimmen die Eltern bis zum 16. Lebensjahr über die Religionszugehörigkeit ihrer Kinder. Auch wenn es nicht üblich ist, ist es rechtlich möglich, dass Eltern ihre Kinder (z.B. nach der Geburt) als reformiert anmelden, ohne selbst Mitglied zu sein.

Im Kanton Zürich ist dieser Fall von der Kirchenordnung unter Art. 24 KO ZH vorgesehen:

«Mitglied der Landeskirche ist jede Person mit Wohnsitz im Kanton Zürich, die a. das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat und deren Eltern der Landeskirche angehören, b. das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat und deren Eltern dies so bestimmen, *ohne selber der Landeskirche anzugehören.*

Dass Eltern ihr Kind als reformiert anmelden, ohne dass sie es selber sind, ist gewissermassen analog zu einem «kalten Austritt» ein «kalter Eintritt». Die Landeskirchen haben auf diese Praxis keinen Einfluss, da sie unter die Zivilgesetzgebung fällt.

Fallbeispiel

Im Januar 2021 hatte die Kirchgemeinde Gontenschwil-Zetzwil die Anfrage einer Mutter, die ihre Tochter nach der Geburt als Mitglied der evang.-ref. Kirche angemeldet hatte und nun taufen lassen wollte, obwohl sie und ihr Ehemann konfessionslos sind.

Da dies zum jetzigen Zeitpunkt nach § 25,2 der KO nicht möglich ist, bot ich der Mutter als Alternative eine Segnungsfeier an. Damit war sie nicht einverstanden und meldete nach erboster Reaktion («Meine Tochter scheint der Kirche wohl nichts wert zu sein!») einige Tage später deren Austritt an.

Problemlösung

Entweder man a) verhindert den «kalten Eintritt», was laut ZGB nicht möglich ist, oder man b) verändert die Kirchenordnung dahingehend, dass auch als Mitglied angemeldete Kinder von Nichtmitgliedern getauft werden können.

Als Voraussetzung wird festgelegt, dass mind. ein Teil der Patenschaft quasi stellvertretend für die Eltern Mitglied der Landeskirche ist.

Wir plädieren daher im Sinne einer realitäts- und praxisbezogenen Problemlösung für folgende Änderung der Kirchenordnung:

§25,2

Bei der Kindertaufe gehört mindestens ein Elternteil resp. eine sorgeberechtigte Person oder ein Taufpate/ eine Taufpatin der reformierten Kirche an.

Begründung

Obwohl es aus kirchlicher Sicht der «Normalfall» sein müsste, dass Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte derselben Konfession angehören wie ihr Kind, mag es (wie das obige Beispiel zeigt) aus Sicht mancher Eltern unverständlich und stossend sein, dass sie ihr Kind in unserer Kirche zwar als Mitglied anmelden, es aber nicht taufen lassen können.

Die KO legt den Grundsatz fest, dass *«die Kirche und ihre Angebote sind offen für alle, die danach fragen.»*

Kirchliche Handlungen gründen auf kirchlicher Mitgliedschaft und sind in erster Linie für Mitglieder da» - auch dann, so müsste man sinngemäss ergänzen, wenn das Mitglied unmündig ist.

Der Antrag wurde von der Kirchenpflege einstimmig gutgeheissen.

Eine Mehrheit der PfarrkollegInnen im Umkreis würden ihn laut Umfrage ebenfalls unterstützen.

Steuerpflicht

Die Steuerpflicht wäre im Sinne der geltenden Regelung zu erheben: Wer Mitglied ist, wird auch steuerpflichtig. Die Steuerpflicht gilt grundsätzlich für alle Mitglieder, auch minderjährige.

Bei Familien gilt die Familienbesteuerung: Die Steuerpflicht wird durch die Anzahl Personen in der Familie dividiert und ist dann je nach Konfessionszugehörigkeit geschuldet.